



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Zentrale Ausländerbehörden
Bielefeld, Dortmund,
Düsseldorf und Köln

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **RD Braun**

Durchwahl (0211) 871 2518

Fax (0211) 871

Aktenzeichen

15 - 39.21.01 - 5 - RL

12.10.2006

nachrichtlich



Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Richtlinien zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft (jetzt § 62 AufenthG) Anwendung der UN-Kinderrechtskonvention im Vollzug der Abschiebungshaft

I.

Nach den Grundsätzen der Ziffer 1.1 der Richtlinien sind vor einem möglichen Haftantrag für Jugendliche bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zusätzlich zu den Aspekten, die aus der Werteentscheidung in Art. 6 GG folgen, insbesondere Fragen des Kindeswohls umfassend zu berücksichtigen. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob die Anwendung eines mildereren Mittels wie z.B. die Unterbringung in Jugendeinrichtungen, Meldeauflagen oder räumliche Beschränkungen in Betracht kommen.

1/3

Nach Ziffer 2.2.2 der Richtlinien ist bei Personen unter 18 Jahren danach grundsätzlich von einem Antrag auf Abschiebungshaft abzusehen, wenn

- sie eine Schule besuchen, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle haben oder noch bei ihren Eltern leben,
- eine Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen in Betracht kommt, oder
- ein dem Kindeswohl entsprechender Haftplatz nicht zur Verfügung steht.

Dementsprechend ist, wenn auf eine Abschiebungshaft ausnahmsweise nicht verzichtet werden kann, bei der Inhaftierung von Personen unter 18 Jahren das nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) zuständige Jugendamt, mit Blick auf § 86 d KJHG jedenfalls auch das Jugendamt am Haftort unverzüglich zu benachrichtigen und ggf. über die für die Ausländerbehörde maßgebenden Fakten zur Altersbestimmung zu unterrichten.

Die Haftdauer ist mit Blick auf das Beschleunigungsgebot so kurz wie möglich zu halten. Die Sicherungshaft für Jugendliche darf zunächst nur für sechs Wochen beantragt werden (Ziffer 4.1 der RL). Bei Haftverlängerungsanträgen für Jugendliche ist darzulegen, welche Tatsachen belegen, dass die Abschiebung innerhalb der regelmäßig höchstzulässigen Haftdauer von 3 Monaten voraussichtlich durchgeführt werden kann (Ziffer 2.1 – letzter Spiegelstrich – der RL). Eine Haftverlängerung für Jugendliche über drei Monate hinaus ist nur in Fällen zulässig, in denen sich der Betroffene bereits mehrfach der Abschiebung entzogen hat, bei Straffälligkeit oder, wenn dies aus sonstigen Gründen besonders geboten ist (Ziffer 4.2.3 der RL).

II.

Die Ausländerbehörden werden gebeten, mir unbeschadet der bestehenden allgemeinen Prüfungs- und Meldepflichten (Ziffer 5.1 der RL) ab sofort

- jeden Fall der Inhaftierung eines Jugendlichen unter Beifügung des Haftantrags, des Haftbeschlusses sowie eines Nachweises über die Kontakte zum Jugendamt,
- den Haftverlängerungsantrag sowie Haftbeschluss über sechs Wochen hinaus binnen 5 Tagen auf dem Dienstweg vorzulegen sowie

- mich unverzüglich über die erfolgte Abschiebung bzw. Haftentlassung zu informieren.

Ich bitte Sie, die Ausländerbehörden Ihres Bezirks zu informieren und den mir vorzulegenden Unterlagen Ihr Votum beizufügen.

Im Auftrag


(Marggraf)